



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

03.03.2015

Nr. 25/2015

Seite 205 - 207

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Bautechnik für die Masterprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Fachhochschule Münster vom 02. März 2015



Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Bautechnik für die Masterprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Fachhochschule Münster vom 02. März 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) und des § 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Masterprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 07. September 2011 (AB der FH Münster Nr. 86/2011, Seite 716-731) in der Fassung der II. Änderungsordnung vom 06. Juni 2014 (AB FH Münster Nr. 32/2014, Seite 274-275) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Bautechnik für die Masterprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Fachhochschule Münster (PO MA BK) vom 09. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 38/2014 vom 09. Juli 2014, Seite 307-316) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Masterarbeit erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 30 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 1 nachweisen kann.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder lehrenden Person, die gemäß § 14 Master-Rahmenordnung prüfungsberechtigt ist, gestellt und betreut werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Masterarbeit zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 2 der Master-Rahmenordnung erfüllt.
- (4) Gemäß § 12 Abs. 8 der Master-Rahmenordnung beträgt die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, verlängert sich die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf gestellten begründeten Antrag auf die Bearbeitung eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter sollen zu dem Antrag gehört werden.

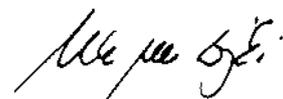
Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden der Fachrichtung Bautechnik, die ein Masterstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Masters of Education“ der Fachhochschule Münster aufgenommen haben. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 27. Januar 2015.

Münster, den 02. März 2015

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski